

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidg. Arbeitsinspektorat
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Thörishaus, 22. April 2014

R:\2.4.Partner\2.4.4.Vernehmlassung\Arbeitsdokumente\2014\ArGV
5\BRF_Stellungnahme_ArGV5_140422.docx

Anhörung Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz Stellung nehmen zu können danken wir Ihnen bestens.

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST begrüsst die vorliegenden Änderungen. Insbesondere die Ergänzung von Art. 9 Abs. 3 lit. b. wird als wichtig erachtet, denn die Risiken in einer Tierarztpraxis stellen hohe Anforderungen an die Arbeitssicherheit. Zudem ist es der GST ein Anliegen, dass Schulabgängerinnen direkt mit der Berufslehre als Tiermedizinische Praxisassistentin (TPA) beginnen können, ohne zusätzliche Hürden oder Wartezeiten.

Weiter sind im Bildungsplan zwingend von der OdA TPA definierte begleitende Massnahmen für gefährliche Arbeiten vorzusehen. Dazu gehört Information der Jugendlichen über Gefahren am Arbeitsplatz und deren Verhütung.

Die Änderungen betreffen im tierärztlichen Bereich die Ausbildung zur TPA. Dabei sind insbesondere die Themen Röntgen und andere strahlenbelastende, bildgebende Diagnostikverfahren und –therapien relevant. Strahlenschutzgesetzgebung und Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit sind hier sehr klar: Personen unter 16 Jahren dürfen nicht als beruflich strahlen-exponierte Personen beschäftigt werden.

Die Grenzwerte für 16-18 Jährige sind zudem gegenüber Erwachsenen verschärft. Es handelt sich hier um geltendes Recht. In diesem Bereich sind keine Anpassungen vorgesehen. Schon jetzt treten teilweise 15-Jährige in die Berufslehre ein. Diese müssen bis zu ihrem 16. Geburtstag warten, bevor sie röntgen dürfen. Diese Regelung darf nicht gelockert werden.

Die bestehenden Vorgaben für Überstunden, Sonntagsarbeit und Pikettdienst während der Lehre können auch für 15-jährige Lernende angewendet werden. Der Beruf Tierpraxisassistentin / Tierpraxisassistent ist explizit in der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (822.115.4) aufzunehmen. Ausnahmeregelungen sollen nur bei Lernenden ab 16 Jahren gewährt werden dürfen.

Es sind geeignete Massnahmen vorzusehen, um sicher zu stellen, dass die restriktiveren Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Arbeitszeit bei 15-Jährigen eingehalten werden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**GESELLSCHAFT SCHWEIZER
TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE GST**



Käthi Brunner, Dr. med. vet.
Vizepräsidentin



Peter Glauser, Dr. phil. nat.
Geschäftsführer